

Schutzkonzept Anlagen Gemeinde Beromünster für sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten sowie Veranstaltungen

AUSGANGSLAGE

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten sowie Veranstaltungen in den gemeindeeigenen Anlagen stattfinden können.

Für das Publikum wieder geöffnet sind:

- Innenräume von Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben,
- Innenräume von Sportbetrieben

In anderen Einrichtungen und Betrieben (inkl. Zugangsbereich) als Einkaufsläden gilt folgendes:

- Für jede anwesende Person müssen mindestens 10m² Fläche zur Verfügung stehen; zulässig sind aber mindestens 5 Personen.
- In Einrichtungen und Betrieben mit einer Fläche bis zu 30m²: mindestens 6m² für jede Person.

Nicht gültig bei Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger in den Bereichen Kultur und Sport und in Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Falls die Aktivitäten durchgeführt werden, sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Symptomfrei ins Training zur sportlichen Aktivität oder zur Probe
- Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Räumen (z.B. Sportanlagen)
- Distanz halten (1.5 m Abstand)
- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

SCHUTZKONZEPT

Betreiber und Veranstalter von zugelassenen Veranstaltungen müssen ein wirksames Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Im Falle einer Kontrolle muss das Schutzkonzept vorgewiesen werden. Die Hygiene- und Abstandsvorgaben sowie die Maskenpflicht sind einzuhalten. Das Schutzkonzept muss eine Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist. Das regelmässige Lüften von Innenräumen muss gewährleistet sein.

Spezifische Informationen zu den Vorgaben für Schutzkonzepte, zur Erhebung von Kontaktdaten und zu Quadratmeterbegrenzungen finden Sie im [Anhang der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#).

INFORMATIONSPFLICHT DER VEREINE

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainer/innen, Sportler/innen, Teilnehmer/innen und Eltern detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Teilnehmer/innen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Vereine von der Anlage zu weisen, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

Veranstaltungen

Veranstaltungen mit Publikum sind zulässig. Es besteht die Pflicht, ein wirksames Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Im Breitensport, im nichtprofessionellen Kulturbereich sowie im Freizeitbereich sind Veranstaltungen mit Publikum hingegen weiterhin verboten. Veranstaltungen mit Publikum sind mit Einschränkungen wieder möglich:

- Die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher ist beschränkt auf 100 Personen draussen – etwa für Fussballspiele oder Open-Air-Konzerte – und 50 Personen drinnen – etwa für Kinos, Theater oder Konzerte.
- Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts.
- Es gilt eine Sitzpflicht und die Maske muss immer getragen werden.
- Zwischen den Besucherinnen und Besuchern muss jeweils ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden.
- Konsumation ist verboten und von Pausen ist abzusehen.

Andere Veranstaltungen: maximal 15 Personen

Generelle Veranstaltungen (z.B. Führungen in Museen, Treffen von Vereinsmitgliedern oder andere Veranstaltungen im Unterhaltungs- und Freizeitbereich) sind mit bis zu 15 Personen und Schutzkonzept erlaubt.

Vereine

Vereinsaktivitäten sind mit 15 Personen möglich.

Sport

Im Breitensport sind Aktivitäten mit Publikum – unabhängig von der Altersklasse – weiterhin verboten. Bei Aktivitäten im Freien muss sichergestellt werden, dass sich kein Publikum bildet.

Breitensport für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger: Sportaktivitäten von Personen bis zu ihrem 20. Geburtstag sind im Innen- und Aussenbereich von Einrichtungen ohne Einschränkung der Personenanzahl und betreffend Sportart zulässig. Auch Wettkämpfe dürfen stattfinden, jedoch ohne Publikum. Personen bis zu ihrem 20. Geburtstag müssen beim Sport keine Maske tragen.

Breitensport für Personen mit Jahrgang 2000 und älter: Im Freien Gelände und in Aussenbereichen von Sporteinrichtungen sind sportliche Aktivitäten (inkl. kommerzielle Trainings) von über 20-Jährigen ohne Körperkontakt für Einzelpersonen und Gruppen von maximal 15 Personen (inkl. Leiter) zulässig, wenn alle eine Maske tragen oder den Mindestabstand von 1.5 Metern einhalten. Sportaktivitäten, einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 15 Personen sind zulässig. In Innenräumen muss eine Maske getragen UND der Abstand eingehalten werden.

Quadratmetervorgaben im Breitensport für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:

Mit Maske: Auf Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen; zulässig sind aber mindestens 5 Personen. In Einrichtungen und Betrieben mit einer Fläche bis zu 30 Quadratmetern gilt eine Mindestfläche von 6 Quadratmetern für jede Person.

Ohne Maske: Es muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden. Bei einer Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz

nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche bei 15 Quadratmetern pro Person. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist, die räumlichen Verhältnisse den erhöhten Anforderungen gemäss den vorstehenden Ausführungen (25 bzw. 15 Quadratmeter pro Person) genügen und die Kontaktdaten erhoben werden.

Leiter/in Breitensport: Für Leiter/innen mit Jahrgang 2000 und älter gilt eine Maskenpflicht. Für Leiter/innen mit Jahrgang 2001 und jünger gilt die Maskenpflicht, sofern sie nur als Trainer/innen agieren.

Die Garderoben bleiben geschlossen.

Siehe auch die nationalen Vorgaben von [Swiss Olympic](#) und des [Bundesamts für Sport \(BASPO\)](#).

Schiesssport

Trainings im Freien sind für Personen mit Jahrgang 2000 und älter mit maximal 15 Personen erlaubt, wenn alle mindestens 1,5 Meter Abstand halten oder eine Maske tragen.

Kultur

Im nichtprofessionellen Bereich sind Aktivitäten mit Publikum – unabhängig von der Altersklasse – weiterhin verboten. Bei Aktivitäten im Freien muss sichergestellt werden, dass sich kein Publikum bildet.

Nichtprofessionelle Kultur Personen mit Jahrgang 2001 und jünger: Zulässig sind Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 20. Geburtstag (bis und mit Jahrgang 2001). Band- und Orchesterproben für unter 20-Jährige sind somit ohne spezifische Restriktionen möglich.

Nichtprofessionelle Kultur für Personen mit Jahrgang 2000 und älter: Aktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 15 Personen ab 20 Jahren sind in Innenräumen zulässig, wenn eine Gesichtsmaske getragen UND der erforderliche Abstand eingehalten wird. Auch zulässig sind Aktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 15 Personen ab 20 Jahren im Freien, wenn eine Gesichtsmaske getragen ODER der erforderliche Abstand eingehalten wird.

Quadratmetervorgaben im nichtprofessionellen Bereich für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:

Mit Maske: Auf Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen; zulässig sind aber mindestens 5 Personen. In Einrichtungen und Betrieben mit einer Fläche bis zu 30 Quadratmetern gilt eine Mindestfläche von 6 Quadratmetern für jede Person.

Ohne Maske: Für jede Person muss eine Fläche von mindestens 25m² zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden. Bei einer Aktivität, die weder mit Singen oder Blasmusik noch mit einer erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche bei 15m² pro Person. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist, die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen gemäss den vorstehenden Ausführungen (25 bzw. 15 Quadratmeter pro Person) genügen und die Kontaktdaten erhoben werden.

Singen

Nichtprofessionelles Singen für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger: Gemeinsames Singen ist bis zum 20. Geburtstag (bis und mit Jahrgang 2001), innerhalb des Familienkreises sowie an Schulen/Kitas gestattet. Proben und Konzerte (einschliesslich Chor) sind für Jugendliche neu bis Jahrgang 2001 erlaubt. Aufführungen vor Publikum bleiben vorerst noch verboten.

Nichtprofessionelles Singen für Personen mit Jahrgang 2000 und älter: Aufführungen mit Chören vor Publikum sind verboten. Proben und Aufführungen mit Sängerinnen und Sängern

sind nur zulässig, wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht. Für jede Person muss eine Fläche von mindestens 25m² zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden.

ÜBERGEORDNETE GRUNDSÄTZE

Symptomfrei ins Training/Wettkampf/Probe

Nur gesund und symptomfrei an sportlichen und kulturellen Freizeitaktivitäten teilnehmen. Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation und müssen sich testen lassen.

Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Räumen

In allen öffentlich zugänglichen Räumen gilt eine Maskenpflicht.

Distanz halten (1.5 m Abstand)

Beim Trainieren muss der Abstand von 1.5m immer eingehalten werden. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist zu verzichten.

Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Vor dem Training oder der Probe sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen. Beim Eingang steht somit Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Kontaktdaten

Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt.

Der Betreiber oder Organisator hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren:

- die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
- die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.

Kontaktdaten können insbesondere über Reservations- oder Mitgliedersysteme oder mittels Kontaktformular erhoben werden.

Es sind folgende Daten zu erheben:

- Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer;
- bei Betrieben, namentlich Restaurationsbetrieben und Kinos, und bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen: die entsprechende Sitzplatz- oder Tischnummer.

GRÖSSE DER RÄUMLICHKEITEN

Die Räumlichkeiten der Gemeinde Beromünster weisen folgende Grössen auf:

- Turnhalle Beromünster	390 m ²	
- Mehrzweckhalle Beromünster	264 m ²	
- Singsaal Sekundarstufe Beromünster	155 m ²	
- Singsaal Primarstufe Beromünster	118 m ²	
- Kindergarten Wilhelmshöchi	89 m ²	
- Lindenhalle Gunzwil	280 m ²	(Bühne 93 m ²)

– alte Turnhalle Gunzwil	145 m ²	
– Medienraum Gunzwil	97 m ²	
– Turnhalle Neudorf	288 m ²	
– Gemeindesaal Neudorf	226 m ²	(Bühne 73 m ²)
– Pavillon Neudorf	76 m ²	(ohne Schulzimmer)
– Turnhalle Schwarzenbach	220 m ²	(Bühne 96 m ²)

Gemeindeverwaltung Beromünster

16. April 2021